

Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde muss vom Sachkundigen gegenüber der Schulungsinstitution durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über

1. die theoretischen Kenntnisse und
 2. die praktischen Kenntnisse durch
 - a) Kamerabefahrung
 - b) Druckprüfung mit Wasser oder Luft
 - c) Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges
 - d) Erstellen der Bescheinigung über die Ergebnisse der Prüfung
- geführt werden. Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden.

Die zuständige Behörde stellt den Fragenkatalog den in der landesweiten Liste aufgeführten Schulungsinstitutionen zur Verfügung. Über den Nachweis der Sachkunde wird von den Schulungsinstitutionen eine Bescheinigung ausgestellt, die mindestens die nachfolgenden Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Schulungsinstituts
- b) Name des Schulungsleiters
- c) Unterschrift des Schulungsleiters mit Ort und Datum
- d) Name des Lehrgangs
- e) Dauer des Lehrgangs (Datum von bis)
- f) Auflistung der Unterrichtseinheiten, Schulungsinhalte
- g) vollständiger Name des Teilnehmers
- h) Geburtsdatum des Teilnehmers